

Einrichtung einer ZWE BIPS

Bezug: Vorlage Nr. XXI/68

- 1.) Der Akademische Senat löst die dezentrale WE gem. § 92 "Bremer Institut für Präventionsforschung, Sozialmedizin und Epidemiologie (BIPSE)" mit Wirkung zum 31.12.2006 auf.
- 2.) Der AS bildet die ZWE "Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin (BIPS)" mit Wirkung ab 1.1.2007
- 3.) Der AS geht bei dieser Entscheidung davon aus, dass die neue ZWE gebildet wird durch Zusammenführen des mit Wirkung vom 1.1.2007 in die Universität integrierten "BIPS" und der bisherigen WE "BIPSE" des FB 11.
- 4.) Der AS beschließt die anliegende (Anl. 2 der Vorlage) Satzung für die ZWE BIPS

Abstimmungsergebnis: einstimmig

01.08.06

Der Akademische Senat hat gemäß § 92 Abs. 3 auf seiner Sitzung am ... die folgende Ordnung beschlossen:

Satzung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 92 BremHG

Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin (BIPS)

Vom

§ 1 Einrichtung

Der Akademische Senat richtet zum 01.01.2007 das Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin (BIPS) als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 92 BremHG ein.

§ 2 Aufgaben

Das BIPS wird zum Zwecke der Förderung und Weiterentwicklung interdisziplinärer gesundheitswissenschaftlicher Forschung und Serviceleistungen auf den Gebieten der primären Prävention, Public Health Medicine und Epidemiologie eingerichtet.

Die Aufgaben des BIPS sind insbesondere:

- Planung, Entwicklung und Durchführung von epidemiologischen Studien einschließlich der Entwicklung von epidemiologischen Methoden
- Einrichtung, Pflege und Nutzung von Datenbanken (epidemiologische Studien, Krankheitsregister, Bevölkerungsregister u.a.)
- Planung, Entwicklung und Durchführung von Vorhaben zur gesundheitlichen Prävention einschließlich der Evaluation von Präventionsmaßnahmen.

§ 3 Fachliche Gliederung

(1) Das BIPS ist in Abteilungen gegliedert. Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter sind in der Regel Professorinnen bzw. Professoren. Gehören einer Abteilung mehrere Professorinnen oder Professoren an, bestimmen diese im Einvernehmen mit der Direktorin / dem Direktor, wer von ihnen die Abteilungsleitung wahrnimmt. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Institutsrat.

(2) Die Abteilungen planen und führen ihre Vorhaben eigenständig im Rahmen des vom Institutsrat beschlossenen Forschungsprogramms durch. Für die Durchführung der Forschungsvorhaben sind die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter verantwortlich.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind für die Dauer ihrer Tätigkeit im BIPS die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, technische und Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, studentische Hilfskräfte, Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Doktorandinnen und Doktoranden sofern ihre Tätigkeit im BIPS mindestens ein halbes Jahr andauert, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen oder Funktionen

- dem vormaligen BIPSE (als wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 11 und unter Beteiligung des Fachbereichs 3) zugeordnet waren,
- mit dem BIPS als rechtlich unselbständiger Einrichtung des VFwF e.V mit unbefristeter Beschäftigungsdauer vertraglich vereinbart waren, bzw. deren Stellen und Funktionen über den 31. Dezember 2006 hinaus projektbedingt befristet vereinbart waren, und zwar mit Übernahme des ursprünglich mit dem BIPS des VFwF e.V. vertraglich vereinbarten Beschäftigungsendes.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Institutsrat.

(3) Im BIPS auf Beschluss des Institutsrats tätige Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler können gemäß § 5 Abs. 2 bzw. Abs.5 BremHG für die Dauer ihres Gastaufenthalts einem Universitätsmitglied gleichgestellt werden.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die auf Stellen tätig sind, die dem BIPS zugewiesen sind, sind Mitglied nicht nur des BIPS sondern auch desjenigen Fachbereichs, in dem sie für die Dauer von mindestens einem Jahr

- Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS (bezogen auf eine ganze Stelle) selbständig, als Mitveranstalter oder unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers abhalten oder
- eine vergleichbar umfangreiche, ihnen übertragene Tätigkeit ausüben.

§ 5 Organe

Organe des BIPS sind:

- der Institutsrat
- die Direktorin / der Direktor

§ 6 Institutsrat

(1) Der Institutsrat leitet das BIPS gemäß § 92 Abs. 3 BremHG. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des BIPS, soweit nach den Bestimmungen des BremHG und dieser Satzung nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Dem Institutsrat gehören an:

1. die AbteilungsleiterInnen
2. der/die VerwaltungsleiterIn
3. ein/e akademische/r MitarbeiterIn
4. ein/e technischer oder VerwaltungsmitarbeiterIn

Die Mitglieder gemäß Nr. 3 und 4) werden von den Mitgliedern des BIPS getrennt nach Statusgruppen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Aufgaben des Institutsrats sind insbesondere:

- Beschlussfassung über das wissenschaftliche und abteilungsübergreifende Arbeits- und Forschungsprogramm
- Koordination der Forschungsvorhaben des BIPS
- Entscheidung über die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung
- Beschlussfassung über sonstige abteilungsübergreifende Angelegenheiten
- Wahl der Institutsdirektorin/des Institutsdirektors aus dem Kreis der AbteilungsleiterInnen
- Wahl des stellvertretenden Direktors / der stellvertretenden Direktorin aus dem Kreis der Abteilungsleitungen auf Vorschlag der Institutsdirektorin / des Institutsdirektors

§ 7 Direktorin /Direktor

(1) Zur Direktorin / zum Direktor wird vom Institutsrat ein/e Hochschullehrer/in aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen und –leiter für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin / der Direktor leitet das Institut. Sie/ er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Forschungsprogramms,
- Entscheidung über die Verwendung der der ZWE zugewiesenen Mittel, Stellen und Einrichtungen,
- Vertretung des Instituts,
- Vorsitz im Institutsrat,.

(3) Die stellvertretende Direktorin / der stellvertretende Direktor wird auf Vorschlag der Direktorin / des Direktors durch den Institutsrat gewählt. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Forschungsbeirat

(1) Der Forschungsbeirat des BIPS besteht aus mindestens fünf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Persönlichkeiten aus Politik und Praxis, die im internationalen Zusammenhang die Forschungsaktivitäten des BIPS einschätzen und Impulse für die Weiterentwicklung des BIPS geben können. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Institutsrats vom Rektor für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mitglieder des BIPS können dem Forschungsbeirat nicht angehören.

(2) Der Forschungsbeirat berät die Organe des BIPS bei der Aufstellung und Durchführung des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms und gibt hierzu Empfehlungen ab. Er nimmt zu den Ergebnissen von Forschungsprojekten Stellung. Er berät die zuständigen Organe der Universität sowie bei Bedarf staatliche Stellen in Angelegenheiten des BIPS. Der Forschungsbeirat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Seine Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 9 Evaluation

In Abständen von drei Jahren nimmt der Forschungsbeirat eine Bewertung der Arbeit des BIPS vor und berichtet dem Akademischen Senat. Er spricht Empfehlungen für die Fortführung der Arbeit gemäß § 92 Abs. 1 Satz 4 BremHG aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.